



Bild: Reichardt

Formen extensiver Beweidung gehören zu den Standardmaßnahmen im Vertragsnaturschutz.

Erhalt von Natur und Kulturlandschaft soll sich lohnen

Mit der Landschaftspflegeleitlinie (LPR) befasst sich Teil acht der Serie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 bis 2020 (MEPL III): Die LPR wurde laut MLR deutlich aufgewertet.

Die Land- und Forstwirtschaft hat über Jahrhunderte hinweg abwechslungsreiche Kulturlandschaften geschaffen und damit entscheidend zur Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten beigetragen. Leider gab es hier aber in den vergangenen Jahren keine positive Entwicklung. Der Erhalt der Natur und der Kulturlandschaft ist folglich zu einer wichtigen Aufgabe der Landnutzung und des Naturschutzes geworden. Deshalb erfährt die Landschaftspflegeleitlinie des Landes in der neuen Förderperiode eine deutliche finanzielle und inhaltliche Aufwertung.

Die LPR dient zum einen dem Ziel, die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Menschen zu bewahren. Zum anderen trägt sie dazu bei, freilebende Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdete Arten, zu schützen und ihre Lebens-

räume zu erhalten und zu entwickeln.

Ein großer Teil der heimischen Flora und Fauna ist auf spezielle Lebensräume, einen

intakten Biotopverbund, auf extensive Nutzungen wie das angepasste Mähen oder extensive Beweidung sowie auf besondere Pflegemaßnahmen angewiesen. Die Landschaftspflegeleitlinie präsentiert dazu ein breites Förderspektrum (siehe Kasten auf dieser Seite).

Je nach Maßnahme können neben Landwirten auch Privatpersonen, Vereine, Verbände,

Landkreise, Städte und Gemeinden unterstützt werden. Ansprechpartner sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, die Regierungspräsidien oder auch die Landschaftserhaltungsverbände.

Im Einzelnen beinhaltet die LPR – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU – folgende Förderbereiche:

Landschaftspflegeleitlinie: Fördergebiete

Die Förderung ist – mit Ausnahme der Förderung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (LPR Teil D) – an bestimmte Gebiete gebunden (LPR-Förderkulisse):

- Nationalpark
- Biosphärengebiet
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nicht-Aufforstungsgebiet (Satzung der Gemeinde)
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

- Natura 2000-Gebiet
- Gesetzlicher Biotopverbund
- Gesetzlich geschütztes Biotop
- Gebiete mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
- landeseigene naturschutz-wichtige Grundstücke
- ein vom Ministerium anerkanntes Projektgebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder eine vom Ministerium anerkannte Einrichtung
- LEADER-Aktionsgebiet

- Gebiet einer von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur
- Projektgebiet für Landschafts-/Biotoppflege zum Erhalt von Lebensräumen
- Umsetzung des Artenschutzprogramms (ASP), der Arten- und Biotophilfskonzepte des Landes
- Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der vorgenannten Gebiete (Pufferbereich)

**LPR Teil A:
Vertragsnaturschutz**

Förderung der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Flächen (sowohl „Brutto“- als auch „Nicht-Brutto-Flächen“) im Rahmen von freiwilligen fünfjährigen Verträgen überwiegend mit Landwirten auf Basis der aktuellen Deckungsbeiträge und Maschinenringsätze (siehe Tabelle auf Seite 11).

**LPR Teil B:
Biotop- und Artenschutz**

Förderung der Gestaltung und Pflege von Biotopen sowie Artenschutzmaßnahmen.

Die Zuwendung liegt je nach Maßnahme und Antragsteller zwischen 50 Prozent und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Pflegemaßnahmen gelten die Maschinenringsätze als Berechnungsgrundlage.

**LPR Teil C:
Grunderwerb**

Förderung des Ankaufs von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur.

Die Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und Antragsteller bis zu 100 Prozent.

**LPR Teil D:
Investitionen**

Förderung von Investitionen – auch in landwirtschaftlichen Betrieben – zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Hierzu gehört beispielsweise auch die Förderung von Schafställen oder von Maschineninvestitionen.

Die Zuwendung kann je nach Maßnahme und Antragsteller bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abdecken (siehe auch Textabschnitt „Förderung kleiner tierhaltender Betriebe“).

**LPR Teil E:
Dienstleistungen**

Förderung von Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Kulturlandschaft. Dazu gehört

auch die Förderung von Landschaftserhaltungsverbänden und die Erstellung von Natura-2000-Managementplänen.

Die Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und Antragsteller bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Höhere Fördersätze für Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz (LPR Teil A) ist auch weiterhin wesentlicher Bestandteil der Landschaftspflegeleitlinie. Er umfasst Agrarumweltmaßnahmen,



Bild: Bossmann

Ziegen mitführen ist bei der Grünlandbewirtschaftung zulagenfähig.

deren Auszahlung auch künftig über den Gemeinsamen Antrag (GA) erfolgt. Die Fördersätze im Vertragsnaturschutz wurden auf Basis der aktuellen Deckungs-

beiträge und Maschinenringsätze angepasst und werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission – fast durchgängig deutlich erhöht.

Standardmaßnahmen im Vertragsnaturschutz (LPR Teil A)		
1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung		Höchstsätze in € je Hektar und Jahr
1.1	Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung	590 €
1.2	Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung	350 €
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	370 €
2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
2.1	ohne Stickstoffdüngung	510 €
2.2	mit angepasster Stickstoffdüngung	390 €
3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
3.1	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	310 €
3.2	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	400 €
3.3	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland	440 €
3.4	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	410 €
3.5	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	350 €
3.6	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	310 €
3.7	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	520 €
4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln		
4.1	Ein bis zwei Weidegänge in Hüttehaltung	360 €
4.2	Mehr als zwei Weidegänge in Hüttehaltung	550 €
4.3	Extensive Standweide mit Festzaun	250 €
4.4	Koppelweide mit Auf- und Abbau von mobilen Koppelzäunen	310 €
5. Zulagen Ackerbewirtschaftung		
5.1	zum Schutz gefährdeter Arten	
5.1.1	bei hohem Mehraufwand	340 €
5.1.2	bei geringem Mehraufwand	260 €
5.2	Bewirtschaftung in Form von Randstreifen	100 €
5.3	Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60)	150 €
6. Zulagen Grünlandbewirtschaftung		
6.1	zum Schutz gefährdeter Arten	
6.1.1	bei hohem Mehraufwand	75 €
6.1.2	bei geringem Mehraufwand	40 €
6.2	gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20 % der Fläche	
6.2.1	Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	60 €
6.2.2	Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig	90 €
6.3	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung)	50 €
6.4	Mechanische Nachpflege (bei Beweidung)	85 €
6.5	Ziegen mitführen bei Hüttehaltung	150 €
6.6	Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide	150 €
6.7	Hangneigungszuschlag	
6.7.1	Hangneigung größer als 25 %	120 €
6.7.2	Hangneigung größer als 50 %	170 €



Bild: agrarpress

Mit Ausnahme der Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe ist die Förderung nach LPR an bestimmte Gebiete gebunden.

Die LPR bietet damit zukünftig wesentlich attraktivere Agrarumweltmaßnahmen an.

Im Vergleich zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wird der Landschaftspflegevertrag nach der LPR meist auf Initiative der unteren Verwaltungsbehörde mit den Landwirten auf freiwilliger Basis für fünf Jahre geschlossen.

Der Vertrag umfasst in der Regel Empfehlungen, wie die Vertragsfläche zu bewirtschaften ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Soweit erforderlich, kann der Vertrag aber auch konkrete Auflagen enthalten. In den meisten Landkreisen stehen den Landwirten vor Vertragsschluss inzwischen Landschaftserhaltungsverbände beratend zur Seite, wobei die Vertragsinhalte in der Regel bei Vor-Ort-Terminen mit dem Landwirt besprochen und abgestimmt werden.

Nicht in Kombination mit FAKT

Die LPR-Maßnahmen können nicht in Kombination mit FAKT beantragt werden. LPR-Vertragsflächen können aber auf landwirtschaftlichen Bruttoflächen mit der Ausgleichszulage

Landwirtschaft (AZL) und Direktzahlungen kombiniert werden. Die LPR-Vertragsflächen sind wegen des Doppelförderungsverbots nicht als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening anrechenbar.

Die Standardmaßnahmen, die im Vertragsnaturschutz angeboten werden, sind in der Tabelle auf Seite 11 aufgelistet. Sie können mit den Zulagen kombiniert werden, die ebenfalls aufgelistet sind.

Förderung kleiner tierhaltender Betriebe

Die Förderung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung, die dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, ist jetzt auch außerhalb der LPR-Förderkulisse möglich. Die bisher auf die LPR-Förderkulisse beschränkte Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im Teil D der LPR kann in der neuen Förderperiode auch außerhalb der Förderkulisse erfolgen (bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 20 000 € und maximal 200 000 €), wenn es sich um einen tierhaltenden Betrieb handelt, der über die Bewirtschaftung seiner Flächen Leistungen zum Erhalt der Kulturlandschaft erbringt.

Weitere Voraussetzungen sind unter anderem:

→ Erfüllung besonderer Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz.

→ Bei Stallbauten sind zusätzliche Anforderungen im Bereich Tierschutz zu erfüllen, die über die im europäischen Recht festgelegten Anforderungen hinausgehen (Basisanforderungen und Premiumanforderungen wie beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP).

→ Fachliche Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

→ Nachweis einer angemessenen Eigenkapitalbildung und einer nachhaltigen Tragfähigkeit der Maßnahme durch differenzierte Planungsrechnung oder Vorlage eines Investitionskonzeptes.

Anzumerken ist, dass – im Unterschied zum AFP – keine Buchführungsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Manfred Fehrenbach, MLR

Nicht gut gefördert

Ein schlechtes Zeugnis haben Wissenschaftler der Universität Hohenheim der deutschen Bioenergiepolitik ausgestellt. Ihr fehle es an Zielorientierung und Kontinuität.

So lautet das Fazit der Untersuchung „Optimale Biomassenutzung und effiziente Bereitstellung von Bioenergie in Deutschland“, die von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) gefördert worden ist. Nach Auffassung der Autoren, darunter die Professoren Jürgen Zeddies und Enno Bahrs, ist die bisherige Bewertung der Bioenergie fehlerhaft. Zudem werde ihr Nutzen nicht honoriert.

Die Wissenschaftler kritisieren, dass die Förderung von Biomasseanbau- und -konversionsverfahren in Zielsetzung und Höhe sektorbezogen und keineswegs wettbewerbsneutral gestaltet worden sei. Die Förderung orientiere sich nicht am volkswirtschaftlichen Nutzen der erneuerbaren Energien.

Wechselhaft

Moniert wird außerdem eine von Beginn an wechselhafte Förderpolitik. Das Vertrauen der Investoren sei dadurch mehrfach heftig erschüttert worden.

Die Politik sollte ihrer Ansicht nach nicht den Fehler der Biokraftstoffpolitik wiederholen, indem sie die Vergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für bestehende Anlagen ändere. Der Anteil der Festkosten sei bei Biogasanlagen hoch. Eine Vergütungsabsenkung für Bestandsanlagen führe schnell zu Insolvenzen und Stilllegung der Anlagen.

Ziel der Bioenergiepolitik müsse ein gesamtheitlicher Ansatz sein, in dem auch die Bedeutung der nachwachsenden Rohstoffe für die nachhaltige Bewirtschaftung der ländlichen Räume berücksichtigt wird. Wenngleich zum Beispiel die Biogasproduktion in manchen Regionen zu unerwünschten Fruchtfolgen mit übermäßig hohen Maisanteilen führe, würde den Autoren zufolge die Anbauvielfalt ohne Biogas und Biokraftstoffe reduziert. Sie weisen darauf hin, dass in diesem Fall

Mais und Raps in den Fruchtfolgen eingeschränkt würden, so dass in den großflächigen vieharmen Regionen beispielsweise einseitige Getreidefruchtfolgen entstehen würden.

Die Forscher stellen fest, dass die Biogas-Förderung reformbedürftig sei. Diese seien „komfortabel“ gefördert worden. Produktionskosten und Subventionszahlungen seien hoch; die CO₂-Vermeidungskosten lägen mit mehr als 300 Euro/t erheblich über den Vermeidungskosten anderer erneuerbarer Energien.

Bei Biokraftstoffen werde nicht ausreichend wahrgenommen, dass bei der Biodiesel- und Bioethanolherstellung der in Deutschland und der EU knappste Engpass – nämlich die Futtereweißbereitstellung – reduziert werde. Da Biokraftstoffe der ersten Generation derzeit nicht von der Industrie und den Verbrauchern im Pkw-Bereich akzeptiert würden, sollten sie in anderen Marktsegmenten verwendet werden. Die bestehende Biokraftstoffpolitik ist aus Sicht der Wissenschaftler nicht zielführend. Es könne eine Mineralölsteuerermäßigung gemäß Treibhausgas-Effizienz in Erwägung gezogen werden, bei der den fossilen Kraftstoffen ein entsprechender Malus beziehungsweise den Biokraftstoffen ein entsprechender Bonus zugewiesen werde.

Steuerentlastung

Durch eine solche Steuerentlastung könnte Pflanzenöl (B100) nach Einschätzung der Agrarökonomien für Lkw-Flotten hinreichend attraktiv werden. Für die Land- und Forstwirtschaft sollte für B100 weiterhin die Steuererstattung gelten. Die Einführung der neuen Traktorenengeneration für B100 könnte durch das Marktanzreizprogramm mit einer Investitionsbeihilfe – 10 000-Traktoren-Programm – gefördert werden. AgE